

# RS Vwgh 1993/8/5 93/14/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.08.1993

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1988 §2 Abs2;

LiebhabeIV §1 Abs1;

UStG 1972 §2 Abs5 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/30 90/13/0058 3

## Stammrechtssatz

Ein Indiz für mangelnde Gewinnerzielungsabsicht kann vorliegen, wenn der Steuerpflichtige neben der zu beurteilenden Tätigkeit eine Einkunftsquelle hat, die es ihm erlaubt, daraus seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und die Verluste aus der zu beurteilenden Tätigkeit abzudecken. Ein solches Indiz wird aber ohne weitere diesbezügliche Anhaltspunkte nur in jenen Fällen von Bedeutung sein können, in denen die zu beurteilende Tätigkeit typischerweise mit besonderen, der Lebensführung zuzuordnenden Neigungen des Abgabepflichtigen zusammenhängt, was im Falle von Gewerbebetrieben regelmäßig nicht der Fall ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993140036.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)